



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 38/2021/2022 3. Liga

23.12.2021 DKR

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.12.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Das am 19. Dezember 2021 abgebrochene Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und dem VfL Osnabrück ist in entsprechender Anwendung des § 18 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB an demselben Ort zu wiederholen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Gegenstand der Entscheidung ist die Wertung des am 19.12.2021 in der 32. Spielminute beim Spielstand von 0:0 abgebrochenen Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und dem VfL Osnabrück. Die Spielfortsetzung unter regulären Bedingungen war aufgrund einer erheblichen rassistischen Beleidigung gegen den Osnabrücker Spieler Opoku und daraus folgender Spielunfähigkeit sowie der allgemeinen Betroffenheit der Beteiligten nicht mehr möglich. Das Spiel wurde daraufhin im Einverständnis beider Teams von Schiedsrichter Nicolas Winter nicht mehr fortgesetzt.

II.

Gemäß § 18 Nr. 6. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hat das DFB- Sportgericht in erster Instanz über die Spielwertung zu entscheiden. Der stellvertretende Vorsitzende des Kontrollausschusses, Herr Fred Kreitlow, wurde telefonisch an dem Verfahren beteiligt. Er hat sich für eine Spielwiederholung ausgesprochen. Die beteiligten Vereine haben sich dem Schiedsrichterbericht angeschlossen und ebenfalls die Spielwiederholung bzw. Neuansetzung beantragt.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



III.

Das Spiel ist in entsprechender Anwendung des § 18 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB neu anzusetzen. Zwar ist die Wiederholung eines Spiels danach nur möglich, wenn keine der beteiligten Mannschaften den Spielabbruch verschuldet hat. Allerdings liegt hier ein (Sonder-) Fall vor, der in den Bestimmungen zum Spielabbruch nicht geregelt ist und ungeachtet eines etwaigen Verschuldens der beteiligten Vereine nach Ansicht des Sportgerichts eine Spielwiederholung rechtfertigt.

Der als Handlungsanweisung für Schiedsrichter entwickelte Drei-Stufen-Plan, der u.a. bei Störaktionen von Anhängern die Voraussetzungen für einen Spielabbruch definiert, konnte hier nach Angabe der Schiedsrichter und der Vereine nicht mehr weiterverfolgt werden, nachdem der betroffene Spieler Opoku nach den rassistischen Anfeindungen aufgrund seines psychischen Zustandes nicht mehr in der Lage war, das Spiel fortzusetzen. Die fehlende Spielfähigkeit von Spieler Opoku, vergleichbar mit Verletzungen von Spielern durch Wurfgeschosse aus Zuschauerbereichen, und die daraus folgende Betroffenheit weiterer Spieler können die Bedingungen für sportlichen Wettbewerb und die Chancengleichheit erheblich beeinflussen. Diese Umstände und die nachdrücklich zu unterstützende Intention, ein Zeichen gegen rassistische Verhaltensweisen setzen zu wollen, lassen die Entscheidung des VfL Osnabrück, das Spiel nicht mehr fortzusetzen, als nachvollziehbar erscheinen. Emotional und moralisch stellt sich dies als legitim dar, auch wenn das Recht zum Spielabbruch ausschließlich dem Schiedsrichter zusteht. Es liegt im Übrigen eine vereinzelte, einmalige Entgleisung vor, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem keine der beiden Mannschaften bereits einen entscheidenden Spielvorteil erreicht hatte. Zudem können auch die besonderen Begleitumstände im Nachgang des unerträglichen Ereignisses nicht unberücksichtigt bleiben. Hier haben die Beteiligten konsequent das veranlasst, was in solchen Fällen erforderlich ist, um Diskriminierungen im Sport wirksam entgegenzutreten: Schiedsrichter Winter hatte das Spiel angesichts der Betroffenheit des Spielers Opoku umgehend unterbrochen, der Täter ist auf Veranlassung des MSV Duisburg - auch mit Hilfe umstehender Duisburger Anhänger - sofort ermittelt und isoliert worden, während sich die Vereine und die Mehrheit der Zuschauer im Stadion durch Stadionanzeigen, Fangesänge und Lieder gegen Ausgrenzung und Diskriminierung positioniert und damit Solidarität gezeigt haben.

Mit diesen Umständen und Erwägungen geht das Sportgericht hier von einem (einmaligen) Sonderfall aus, der es über den Wortlaut des § 18 Nr. 4 der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung hinaus als gerechtfertigt erscheinen lässt, als Einzelfallentscheidung die Wiederholung des Spiels anzuordnen.

Das Sportgericht weist aber ausdrücklich darauf hin, dass in künftigen, vergleichbaren Fällen eines Spielabbruches in Bezug auf die Spielwertung immer auch Tatintensität, Täterprofil, Zeitpunkt und Spielstand näher in den Blick genommen werden müssen.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Wegen der besonderen Umstände dieses Falles werden keine Kosten erhoben.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)